



NEWSLETTER

Anwaltskanzlei Schweizer & Burkert



Ausgabe 4/2015

Neues und Wissenswertes aus der Rechtsprechung

Seite 1

Skurrile und verrückte Rechtsstreitereien

Es passierte im Jahre 2005. Michelle Klepper aus Vancouver im US-Staat Washington hatte in den letzten Jahren gewaltig zugenommen, ihre Kleider

passten alle nicht mehr. Wenn sie in den Spiegel schaute, erschrak sie sehr und fand sich viel zu dick. Also sann sie nach Abhilfe ohne viel Aufwand betreiben zu müssen und entschied sich für die bequeme Methode des Fettabsaugens.

In ihrem Telefonbuch fand sie schnell Namen und Adresse eines offensichtlich geeigneten Arztes in der Nähe. Ein erster Untersuchungstermin wurde vereinbart. Wenig später operierte der ausgewählte Arzt seine Patientin. Dabei wurde sie um etliche überflüssige Kilos erleichtert.

Es ist noch anzumerken, dass es sich bei dem Arzt um einen Dermatologen handelte. Man darf vermuten, dass er sich mit plastischer Chirurgie kaum auskannte.

Das aber war seiner Patientin vollkommen egal.

Allerdings kam es nach der Operation zu schmerzhaften Komplikationen. Wie in Amerika üblich, reichte Ms. Klepper Klage ein. Sie verklagte jedoch nicht den Arzt, sondern die Telefongesellschaft in deren Buch sie die Adresse des Fettabsaugers gefunden hatte!



**ES WAR DAS TELEFON-
BUCH, DAS SICH
SCHULDIG GEMACHT
HATTE...**



Ms. Klepper hatte vor Gericht Erfolg. Beachtlichen Erfolg: Ihr wurden sage und schreibe 1,2 Millionen Dollar zugesprochen und auch ihr Ehemann erhielt zusätzliche 375.000 Dollar, weil seine Frau ihren ehelichen Pflichten durch die Folgen der Operation angeblich nicht mehr nachkommen konnte.

LASSEN SIE SICH BITTE NIEMALS IN EINER KNEIPE DIE FÜSSE ABLECKEN!

In einer Kneipe in Köln war gegen Mitternacht die Stimmung auf Hochtouren. Das Bier floss in Strömen und unter erheblichem Alkoholeinfluss bot ein Gast der attraktiven Kellnerin an, ihr die Füße sauber zu lecken. Die junge Frau machte das Spiel mit, doch der Gast leckte nur recht kurz mal an den Zehen, dann biss er mit voller Kraft in den hingestreckten Fuß, sodass er auf der Stelle blutete. Die Kellnerin litt wochenlang unter der Verletzung und konnte sich nur in Badelatschen fortbewegen. Sie verlangte Schmerzensgeld vom bissigen Gast, was dieser jedoch ablehnte. Der Fall kam vor Gericht und es wurde klar entschieden, dass die Kellnerin ein Anrecht auf Schmerzensgeld hat. Zwar hat sie dem Gast den Fuss freiwillig überlassen, doch sie durfte annehmen, dass der Beklagte wirklich nur auf Lecken aus war.



EIN RICHTER MIT HUMOR KOMMT VIEL ZU SELTEN VOR



Ein Mann in Frankfurt wollte erreichen, dass sein Mahnschreiben zu einer fälligen Zahlung in der Post sofort auffällt. Also hatte er die Idee, die gesamte Mahnung wie ein Gedicht, in poetischer Versform zu verfassen. Es kam, wie es zu erwarten war: Der Adressat nahm die Mahnung nicht ernst – er zahlte nicht.

Der Fall landete vor Gericht und traf dort auf einen Richter, der die besondere Pointe der Geschichte mit einem eigenen Humor aufgriff: Er verfasste seine Urteilsbegründung ebenfalls in Versform und trug sein richterliches Gedicht im Gerichtssaal vor. Die Form war zwar lustig, doch der Inhalt war vollkommen ernst gemeint, was beide Kontrahenten wohl auch verstanden haben.

DER EHELICHE BEISCHLAF IST ENGAGIERT UND KONZENTRIERT AUSZUFÜHREN

Nach mehreren Jahren unerfüllten und frustrierenden Ehelebens war ein deutscher Mann es leid und wollte sich von seiner Frau scheiden lassen. Die Begründung zum Trennungswunsch formulierte sein Scheidungsanwalt mit den Worten:

"Die Zerrüttung der Ehe sei aus der Einstellung der Beklagten zum ehelichen Verkehr entstanden. Sie habe ihm erklärt, sie empfinde nichts beim Geschlechtsverkehr, und sei imstande dabei Zeitung zu lesen (...).

Der eheliche Verkehr sei eine reine Schweinerei. (...) Die Beklagte habe sich beim ehelichen Verkehr entsprechend verhalten".

Deutsche Richter beweisen ihr Herz für Leidenschaft und Liebe

Das Gericht gab dem enttäuschten und verbitterten Ehemann Recht. Man entschied, dass seine Auffassung nach deutschem Recht akzeptabel sei.

Hier Auszüge aus der richterlichen Entscheidung:

"(...) Die Frau genügt ihren ehelichen Pflichten nicht schon damit, dass sie die Beiwohnung teilnahmslos geschehen lässt. Wenn es ihr aufgrund ihrer Veranlagung oder aus anderen Gründen, zu denen die Unwissenheit der Eheleute gehören kann, versagt bleibt, im ehelichen Verkehr Befriedigung zu finden, so fordert die Ehe von ihr doch eine Gewährung in ehelicher Zuneigung und Opferbereitschaft und verbietet es, Gleichgültigkeit oder Widerwillen zur Schau zu tragen (...)".





DIE TOTAL VERRÜCKTE KAFFEEDAUSE BEI TEMPO 110 KM/H

Merv Grazinski aus Oklahoma City kaufte beim Wohnwagenhersteller Winnebago MotorHomes ein riesiges, 10 Meter langes Wohnmobil. Merv liebte sein neues Fahrzeug und nahm es überall mit hin. So auch zu einem Fussballspiel in Oklahoma-City.

Das Wohnmobil bietet jede Menge technischen Komfort, z. B. auch einen Tempomat. Auf der Rückfahrt beschleunigte Merv sein

Wohnmobil auf 110 km/h, dann überliess er das Lenkrad sich selbst und ging in den hinteren Teil des Wohnmobils, um sich in der Kabine einen Kaffee zu kochen.

Ohne Lenkung dauerte es nicht lange – das Fahrzeug verlor seine Linie und kam prompt von der Strasse ab. Es drehte sich ein paarmal

um sich selbst, dann überschlug es sich und kam zum Stillstand. Mr. Grazinski verklagte den Hersteller seines Wohnmobils. Seine Begründung: In der Betriebsanleitung steht kein Wort darüber, dass man bei eingeschaltetem Tempomat den Fahrersitz nicht verlassen dürfe. Das Gericht gab dem Geschädigten recht – er erhielt nicht nur ein neues Wohnmobil, sondern obendrein noch ein Schmerzensgeld in Höhe von 1.750.000 Dollar .

Der Hersteller gab noch am gleichen Tag bekannt, dass alle Betriebsanleitungen seiner Wohnwagen nicht mehr gültig seien und kurzfristig geändert werden.

**Im Land der unbegrenzten
Möglichkeiten sind auch dem
Schwachsinn keine Grenzen gesetzt**

AUFGEPASST UND GENAU ZUM RICHTIGEN ZEITPUNKT ZUGESCHLAGEN!

Bei seiner Preisauszeichnung unterlief einem Internet-Anbieter ein folgenschwerer Fehler: Ein hochwertiges Flachbild TV-Gerät, das eigentlich 1.999,99 Euro kostet, wurde versehentlich zum Preis von 199,99 Euro Online angeboten. Ein Schnäppchenjäger nutze die Gunst der Stunde – er bestellte gleich zwei Geräte und bezahlte auf der Stelle per Vorkasse. Über Bestellung und Bezahlung erhielt der Käufer eine schriftliche Bestätigung. Erst beim Versand wurde im Unternehmen der Fehler bemerkt, worauf man die Auslieferung verweigerte. Der Fall kam vors Landgericht Fürth und der Richter gab dem Käufer recht: Der Fehler hätte beim Ausstellen der Rechnung auffallen müssen. Der Käufer konnte beide Geräte zum Preis von 199,99 Euro erwerben und behalten.



VERSICHERUNGSKLAMOTTE RUND UM DEN GESUNDEN DIENSTSCHLAF



Ein Beamter war während seiner Dienstzeit eingenickt, im Schlafen vom Stuhl gefallen und hatte sich beim Sturz die Nase gebrochen. Anschliessend kam es zu einer heftigen Diskussion, bei der es darum ging, ob in diesem Fall die gesetzliche Unfallversicherung für den Schaden aufkommt oder nicht. Normalerweise zahlt die Versicherung immer dann, wenn es sich um einen Arbeitsunfall handelt. Der Streit kam vors Gericht, das zu einem Urteil mit folgender Argumentation kam: Wenn jemand infolge von Überarbeitung vom Schlaf übermannt wird und dann vom Stuhl fällt, ist es ein Arbeitsunfall. Resultat: Die gesetzliche Unfallversicherung muss zahlen.

Bildnachweis: Illustrationen Seite 1 und 2: www.dreamstime.com.
Alle anderen Bilder: <http://de.123rf.com>